

Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XII. Kanton Baselstadt.

Lehrerschaft aller Stufen.

Ordnung für die Vikariatskassen. (Vom Regierungsrat genehmigt den 19. April 1916.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung von § 85 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880, von § 44 des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 9. April 1908, von § 10 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitschule vom 11. Oktober 1894 und von § 9 des Gesetzes betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895 folgende Ordnung für die Vikariatskassen festgesetzt:

§ 1. Es soll für die folgenden Schulen je eine Vikariatskasse bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die bis auf vier Wochen an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten wird:

1. Für die Primarschulen, 2. für die Knabensekundarschulen, 3. für die Mädchensekundarschulen, 4. für das untere und das obere Gymnasium, 5. für die untere Realschule, 6. für die obere Realschule, 7. für die Töchterschule, 8. für die Schulen in den Landgemeinden, 9. für die Allgemeine Gewerbeschule, 10. für die Frauenarbeitsschule, 11. für die Kleinkinderanstalten.

Bei länger als vier Wochen dauernden Absenzen übernimmt der Staat die Gesamtkosten der Stellvertretung.

§ 2. Die Direktoren, sofern sie regelmäßigen Unterricht erteilen, und alle festangestellten und provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Vikare mit festem Pensum sind verpflichtet, der Vikariatskasse ihrer Anstalt beizutreten, ebenso Lehrer und Lehrerinnen, denen an der Allgemeinen Gewerbeschule oder an der Frauenarbeitsschule für wenigstens ein Semester ein Pensum zugeteilt worden ist.

§ 3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder beträgt $\frac{1}{2}\%$ ihrer Jahresbesoldung, inbegriffen allfällige Entschädigungen aus Überstunden. Schulvorsteher entrichten $\frac{1}{2}\%$ der für ihre Unterrichtstätigkeit bezogenen Besoldung.

§ 4. Der Staat bezahlt jährlich an jede Vikariatskasse ebensoviel, als die Gesamtheit der an ihr beteiligten Mitglieder. Beträgt das Vermögen einer Vikariatskasse pro Mitglied mehr als Fr. 50.—, so kann das Erziehungsdepartement anordnen, daß der überschüssende Teil des Vermögens zur Übernahme von länger als vier Wochen dauernden Vikariaten verwendet wird.

§ 5. Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Schuljahr. Die Allgemeine Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule können semesterweise Rechnung führen.

Die Jahresbeiträge werden jeweilen im Mai vorausbezahlt. Für Mitglieder, die im Laufe eines Schuljahres eintreten, wird für das erste Mal der Beitrag nur vom Tage ihres Amtsantritts an gerechnet.

§ 6. Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufgeben oder entlassen werden, haben keinen Anspruch mehr an die Kasse.

§ 7. Die Vikariatskasse kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- a) Bei Krankheit der Lehrer oder Lehrerinnen, und bei durch Unfälle verursachten gesundheitlichen Schädigungen;
- b) bei ansteckenden Krankheiten, infolge deren einem Mitglied ärztlich der Schulbesuch untersagt wird;
- c) bei Todesfällen von Eltern, Kindern, Ehegatten oder Geschwistern;
- d) bei der Bestattung sonstiger naher Personen;
- e) bei der eigenen Hochzeit;
- f) bei der Niederkunft der Gattin eines Lehrers;
- g) bei einer Taufe, Konfirmation oder Hochzeit, welcher man als Vater, Vormund oder Pate, Mutter oder Patin beiwohnt;
- h) bei obligatorischem Militärdienst;
- i) bei notwendigem Erscheinen vor Behörden und Teilnahme an Sitzungen von staatlichen Kommissionen u. drgl., sofern der Lehrer dafür keine Entschädigung erhält; außerdem bei der Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates;
- k) bei Wohnungsveränderung;
- l) bei Besuch von Kursen u. drgl., der mit Zustimmung des Erziehungsdepartements erfolgt und sofern nicht etwas anderes verfügt worden ist;
- m) in andern Fällen, über deren Gültigkeit die Konferenz zu entscheiden hat.

Für Fälle von langer Krankheit und für Beurlaubungen werden die besondern Beschlüsse des Erziehungsrates und allenfalls des Regierungsrates vorbehalten.

§ 8. Das Vikariatsgeld beträgt:

Schule und Lehrer	Für Vikare ohne Patent für die betr. Schulstufe Fr.	Für Vikare mit Patent für die betr. Schulstufe Fr.
Primarlehrer	1. 30	1. 50
Primarlehrerinnen	1. 20	1. 40
Mittellehrer	1. 60	2. —
Mittellehrerinnen	1. 50	1. 80
Lehrer an obern Schulen	2. 50	3. —
Lehrerinnen an obern Schulen	2. 30	2. 80
Primararbeitslehrerinnen	— 70	1. —
Mittelarbeitslehrerinnen	— 80	1. 20
Koch- und Haushaltungslehrerinnen	— 90	1. 30
Kleinkinderlehrerinnen	— 80	1. 20
Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule	1. 60 bis 2. 50	2.— bis 3.—
Frauenarbeitsschule, Lehrer	1. 60 bis 2. 50	2.— bis 3.—
Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen	1. 50 bis 2. 30	1.80 bis 2.80

In Ausnahmefällen kann der Stundenansatz mit Zustimmung des Vorstehers des Erziehungsdepartements an obern Schulen erhöht werden.

Die Auszahlung für längere Vikariate soll wenn immer möglich monatlich erfolgen nach Genehmigung des Schulvorstehers und des Erziehungsdepartements.

§ 9. 1. Die Verwaltung der Vikariatskaase ist Sache der Lehrerkonferenz, doch wird das Erziehungsdepartement zur Erreichung einer einheitlichen Verwaltung die erforderlichen Weisungen erlassen.

2. Die Lehrerkonferenz wählt durch geheimes absolutes Stimmmehr auf zwei Jahre einen Verwalter. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3. Der Verwalter legt spätestens vier Wochen nach Schluß des Schuljahres oder des Schulsemesters Rechnung ab.

§ 10. Die Lehrerkonferenz wählt jeweilen auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Pflicht, die Wertschriften der Kasse einzusehen, die Rechnung genau zu prüfen und sie bei richtigem Befunde zu unterzeichnen.

§ 11. Die Rechnung der Vikariatskasse wird, nachdem sie in jedem Lehrerzimmer der betreffenden Schule während eines Tages mit den Belegen aufgelegt hat, im Mai — bei der Allgemeinen Gewerbeschule und Frauenarbeitsschule auch im Oktober — der Lehrerkonferenz zur Genehmigung vorgelegt, vom Schulvorsteher unterschrieben und von diesem dem Erziehungsdepartement zugestellt.

§ 12. Durch diese Ordnung wird die Vikariatskassenordnung vom 15. September 1881 aufgehoben. Die neue Ordnung tritt mit dem 25. April 1916 in Kraft.

XIII. Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Lehrlingswesen. (Vom 17. April 1916.)

Der Landrat des Kantons Baselland beschließt als Gesetz was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche minderjährige Person, welche in einem Betriebe des Handwerks und der Industrie (inbegriffen Heimarbeit und Hausindustrie), des Handels und Verkehrs, oder der öffentlichen Verwaltungen, in einer beruflichen Bildungs- oder einer Erziehungsanstalt einen bestimmten Beruf erlernen will und zu diesem Zwecke in ein Lehrverhältnis eintritt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Aufsichtskommission (§ 17). Gegen diese Entscheide kann seitens der Parteien innert Monatsfrist der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Die gesetzlichen Pflichten, z. B. Besuch der Fortbildungsschulen und